

Antrag

**der Abgeordneten Deniz Celik, Sabine Boeddinghaus, Dr. Carola Ensslen,
Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Metin Kaya,
Cansu Özdemir, Dr. Stephanie Rose, David Stoop, Insa Tietjen, Heike Sudmann
und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

Betr.: Versammlungen und Infektionsschutz sind vereinbar – Versammlungsfreiheit muss auch in Krisen gewährleistet werden!

Zur Eindämmung und Bekämpfung der Corona-Pandemie sind derzeit Maßnahmen erforderlich, die den demokratischen Rechtsstaat auf eine harte Probe stellen. Grundrechte als Wesenselement einer freiheitlichen Gesellschaft werden dabei unter dem Paradigma des Infektionsschutzes temporär suspendiert. Auch wenn dies gegenwärtig zur Eindämmung beziehungsweise Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie notwendig ist, sind die erforderlichen Maßnahmen bereits aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Dieser Grundsatz muss auch für die Versammlungsfreiheit aus Artikel 8 GG gelten.

Durch die mittlerweile aufgehobene Allgemeinverfügung vom 15.03.2020 und ähnlich lautend die an ihre Stelle getretene Rechtsverordnung vom 02.04.2020 werden sämtliche Versammlungen unabhängig von ihrer Teilnehmer/-innenzahl generell verboten. Allerdings können nach § 3 Absatz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen vom Verbot für Versammlungen unter freiem Himmel erteilt werden, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Bei der Entscheidung ist die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz fachlich zu beteiligen. Auch die Allgemeinverfügung vom 15.03.2020 sah vor, dass für Versammlungen unter freiem Himmel auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann.

Gleichwohl sind bisher keinerlei Ausnahmen erteilt worden, obwohl zahlreiche Veranstalter/-innen eine Ausnahmegenehmigung bei der Versammlungsbehörde beantragt haben und in ihrer Anmeldung versichert haben, dass die Teilnehmer/-innen Mundschutz tragen und zueinander Abstand halten werden. Aus Gründen des Infektionsschutzes besteht bei diesen Vorkehrungen keinerlei Anlass, eine Versammlung nicht zuzulassen.

Versammlungsverbote sind die ultima ratio im Versammlungsrecht. Bei Befürchtungen, von einer Versammlung könnten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen – wovon auch Infektionsrisiken umfasst sind –, ist es Aufgabe der Versammlungsbehörde, vorrangig mittels Auflagen Maßnahmen anzuordnen, um die Durchführung der Versammlung unter Wahrung des Infektionsschutzes zu ermöglichen.

Die Brokdorf-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 69, 315) hat hervorgehoben, dass die Bedeutung der Versammlungsfreiheit gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Sie ist demnach nicht nur Ausdruck der Freiheit, Unabhängigkeit und Mündigkeit und damit des Schutzes vor staatlichen Eingriffen und der Persönlichkeitsentfaltung, sondern ebenfalls der „Volkssouveränität“ und demokratisches Recht zur aktiven Teilnahme am politischen Prozess (vergleiche BVerfGE 69, 315 – Brokdorf, Rn. 62). Als Freiheit der kollektiven Meinungskundgabe gehört sie zu „den unentbehrlichen und grundlegenden Funktionselementen eines demokratischen

Gemeinwesens“ und gilt „als eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt, welches für eine freiheitliche demokratische Staatsordnung konstituierend ist, denn sie erst ermöglicht die ständige geistige Auseinandersetzung und den Kampf der Meinungen als Lebelement dieser Staatsform“ (BVerfGE 69, 315 – Brokdorf, Rn. 64).

Gerade während eines Ausnahmezustandes, der die Gesellschaft und die Politik vor große Herausforderungen stellt, dürfen diese Maßgaben nicht leichtfertig aufgegeben werden. Derzeit werden durch die pandemiebedingten Herausforderungen die gesellschaftlichen Bedingungen unseres Zusammenlebens neu verhandelt, um das Verhältnis von Gesundheitsschutz und Freiheitsrechten gerungen und die Anforderungen an Sozial-, Gesundheits- und Wirtschaftssystem neu formuliert. Die (Zivil-)Gesellschaft muss aktiver Teil dieser Auseinandersetzung sein und dafür ihren Protest und politische Alternativen sichtbar zum Ausdruck bringen können. Soweit eine Vereinbarkeit zwischen Infektionsschutz und Versammlungen gegeben ist, muss daher gerade jetzt die Möglichkeit zur Durchführung von Versammlungen gewährleistet werden.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

1. Die Bürgerschaft bekennt sich auch in Zeiten der weltweiten Corona-Pandemie zur Versammlungsfreiheit als herausragendes Gut des demokratischen Rechtsstaates.
2. Die Bürgerschaft fordert den Senat auf, § 3 Absatz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO wie folgt zu ändern: *„Für Versammlungen unter freiem Himmel ist auf Antrag eine Versammlung von der Versammlungsbehörde abweichend vom Verbot nach §§ 1 und 2 zuzulassen, soweit die Antragsteller/-innen zusichern, dass die Teilnehmer/-innen mindestens 1,5 Meter Abstand zueinander wahren. Die Möglichkeit, im Bedarfsfall verhältnismäßige Auflagen zu verhängen, bleibt unberührt. Satz 1 gilt für Spontanversammlungen entsprechend.“*